



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. Februar 2026
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.GSI.2946
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung zusätzlicher Weiterbildungsstellen ambulanter Leistungserbringer für die Jahre 2026 und 2027; 2. Zusatzkredit zu GRB 520 vom 12. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	4
9.	Antrag	4

1. Ausgangslage

Die Motion 249-2014 Mühlheim (Bern, GLP), «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!» beauftragte den Regierungsrat unter anderem, die ärztliche Weiterbildung analog dem Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe aufzubauen. Am 1. Januar 2023 ist daher das revidierte Spitalversorgungsgesetz (SpVG)¹ in Kraft getreten: Die Leistungserbringer der Spitalversorgung erhalten für ihre Weiterbildungsleistung eine pauschale Abgeltung von 15 000 Franken pro Jahr (Vollzeitäquivalent), finanziert über den Rahmenkredit SpVG 2024-2027.

Im Nachgang genehmigte der Grosse Rat mit GRB 520 vom 12. September 2023 einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildungsleistung von ambulanten Leistungserbringern für die Jahre 2024 bis 2027 in der Höhe von 975 000 Franken pro Jahr. Gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG)² erhalten ambulante Leistungserbringer

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
² Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

analog zu Spitälern eine jährliche Pauschale von 15 000 Franken pro Vollzeitstelle in Weiterbildung.

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 beauftragte der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), auf den 1. Januar 2026 Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten, namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der damals gewährten Beiträge beschloss der Regierungsrat eine Erhöhung der jährlichen pauschalen Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je 15 000 Franken pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu 30 000 Franken.

Mit RRB 59 vom 29. Januar 2025 beschloss der Regierungsrat - unter Berücksichtigung der Planungserklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 sowie der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage - die Abgeltungen für die ärztlichen und pharmazeutische Weiterbildung bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen. Im Sinne der Gleichbehandlung mit den Leistungserbringern im stationären Versorgungsbereich sowie der Bedürfnisse wurde dieser Beschluss zur Stärkung der ambulanten Versorgung auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt. Die Erhöhung wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2025 beschlossen, der entsprechende Zusatzkredit von 975 000 Franken hat der Grosse Rat mit GRB 195 vom 4. Juni 2025 im Rahmen der Sommersession verabschiedet.

Die im Kanton Bern angewandte konsequente Unterstützung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung im ambulanten Sektor ist nach heutigem Wissen schweizweit einmalig. Das ab 1. Januar 2023 neu eingeführte Abgeltungssystem zeigt nach Abschluss des zweiten Abrechnungsjahres eine Zunahme ambulanter Leistungserbringer, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen. Die Berechnung des ursprünglichen Kredites erfolgte mit 65 Leistungserbringern, wobei jedem Leistungserbringer eine Weiterbildungsstelle angerechnet wurde ($65 \times \text{CHF } 15\,000 = \text{CHF } 975\,000$). Aufgrund der nun möglichen Auswertung des Einführungsjahres 2023 sowie des Abrechnungsjahres 2024 kann eine Verdoppelung der angemeldeten ambulanten Leistungserbringer von 42 (2023) auf 84 (2024) verzeichnet werden. Die Anzahl zur Abgeltung gemeldeter Weiterbildungsstellen stieg von 44,17 Vollzeitäquivalenten (2023) auf 93,3 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Jahr 2024. Bis zum Anmeldeschluss für das Abrechnungsjahr 2025 am 31. Dezember 2025 haben sich wiederum rund zehn neue ambulante Leistungserbringer angemeldet, so dass mit einem Total von ca. 95 ambulanten Leistungserbringern im Abrechnungsjahr 2025 gerechnet werden kann.

Die für das nächste Abrechnungsjahr angemeldete Anzahl Weiterbildungsstellen kann zum jetzigen Zeitpunkt nur abgeschätzt werden. Aufgrund der bisherigen Entwicklung rechnet die GSI mit einer Zunahme um insgesamt 70 Weiterbildungsstellen. Für diese Potenzialberechnung geht die GSI von den ursprünglichen 65 Weiterbildungsstellen aus und rechnet mit max. 70 weiteren Weiterbildungsstellen, was zu 135 Weiterbildungsstellen führt ($65 + 70 = 135$). Dies ergibt einen zusätzlichen kantonalen Finanzbedarf von 2.1 Mio. Franken ($70 \times \text{CHF } 30\,000$) jährlich. Folglich wird ein Zusatzkredit zum GRB 520 vom 12. September 2023 in der Höhe von 2.1 Mio. Franken pro Jahr (2026 und 2027) beantragt.

Aufgrund der vorgängig genannten Entwicklung seit der Einführung des neuen Systems ab 1. Januar 2023 tritt die im Rahmen der Umsetzung der Motion 249-2014 Mühlheim gewünschte Erhöhung der ärztlichen Weiterbildungsstellen sowie der weiterbildenden ambulanten Leistungserbringer ein. Mit seinen Bemühungen leistet der Kanton Bern, als erster Kanton, einen gewichtigen Beitrag, um den ärztlichen Fachkräftemangel zu entschärfen.

Die Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung auch im ambulanten Sektor soll entsprechende Leistungserbringer zur ärztlichen Weiterbildung motivieren, sowie mögliche, sich daraus ergebende finanzielle Einschränkungen derselben verhindern. Die verfügbaren Daten zeigen klar, dass die durch die Motion 249-2014 Mülheim angestossenen Massnahmen zu den gewünschten Effekten geführt haben. Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es dem Kanton nicht, die Wahl der Fachrichtungen von Weiterbildungsstellen zu beeinflussen.

Ambulante Versorgungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Grundversorgung und haben schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Sie beteiligen sich somit tatkräftig an der Bekämpfung des Fachärztemangels im Kanton Bern. Die vom Bundesamt für Gesundheit vorangetriebene Stossrichtung «ambulant vor stationär» stärkt diese stets wichtiger werdende Stellung der ambulanten Grundversorger zusätzlich. Eine weiterführende Unterstützung der ambulanten Leistungserbringer im Kontext der Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung sichert das nachhaltige Engagement dieser wichtigen Leistungserbringer-Gruppe.

Als Leistungserbringer des ambulanten Bereichs gelten Arztpraxen, Gesundheitszentren, ambulante Institute oder Ambulatorien von stationären Einrichtungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 4 und Art. 8
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 und 36
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 25

3. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die GSI ist gemäss Artikel 8 GesG zuständig für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses. Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem hier vorliegenden Vorhaben wird nachhaltig die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen gestützt.

Es hat einen Bezug zu folgendem Ziel:

Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 1 dargestellt. Der Zusatzkredit hat auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten des Kantons keinen Einfluss.

Der Zusatzkredit ist im aktuellen Budget 2026 sowie Aufgaben-/Finanzplan 2027 - 2029 nicht enthalten. Er wird im Jahr 2026 voraussichtlich im Rahmen des Globalbudgets der Produktgruppe Gesundheitsversorgung kompensiert. Für das Jahr 2027 sollen die erforderlichen Mittel im Rahmen der Finanzplanung eingestellt werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Zusatzkredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesundheitspolitik ist eng verflochten mit der Wirtschaftspolitik und der nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Zusatzkredit soll sichergestellt werden, dass weiter eine gute Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und diese den künftigen Herausforderungen gewachsen ist. Die Gesundheit der Bevölkerung ist elementar und eine wichtige Voraussetzung für die Wertschöpfung einer Volkswirtschaft und die nachhaltige Weiterentwicklung des Kantons. Direkte Konsequenzen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind hingegen nicht aus dem Zusatzkredit ableitbar.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Es wurde kein Vernehmlassungs- oder Konsultationsverfahren durchgeführt.

9. Antrag

Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Beilagen
– RRB